

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss (BV/066/2025) der Gemeindevertretung vom 04.03.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes werden nicht geändert.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern 2025, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer 2025 (aufkommensneutral gemäß Hebesatzregister Land Brandenburg)

	von bisher	erhöht um	auf nunmehr
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.	40 v.H.	360 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v.H.	30 v.H.	440 v. H.

2. Gewerbesteuer: (Die Gewerbesteuer wurde nicht geändert.) 323 v. H. 0 v.H. 323 v. H.

§ 5

1. die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

10.000 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf

10.000 €

festgesetzt.

3. die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

20.000 €

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist werden:

- a) bei der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 300.000 € und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Haushaltssicherungskonzept entfällt.

§ 7

Der Kämmerer ist berechtigt, in der Produktgruppe 61 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ und bei zahlungsunwirksamen Aufwendungen in unbegrenzter Höhe über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen zu entscheiden, wenn sie unabweisbar und für die Jahresrechnung notwendig sind.
Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen genommen werden darf, wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 8

Inkrafttreten

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Wusterhausen/Dosse,

P. Schulz
Bürgermeister